

**DEPARTEMENT  
GESUNDHEIT UND SOZIALES**  
Abteilung Gesundheit

20. Oktober 2017

**KONZEPT**

**"Beratende Zahnärzte" Kanton Aargau**

**1. Regionale Verteilung**

Im Kanton Aargau stehen für die Beurteilung von sozialzahnmedizinischen Behandlungen (Ergänzungsleistungs- und Sozialhilfe-Beziehende) sogenannte "Beratende Zahnärztinnen und Zahnärzte" (B-Zaz) zur Verfügung. Diese beraten die Sozialversicherungsanstalt (SVA Aargau) und die Sozialhilfebehörden (Gemeinden) über die Angemessenheit von Kostenvoranschlägen oder Rechnungen behandelnder Zahnärztinnen beziehungsweise Zahnärzte (Zaz).

**2. Qualifikation der B-Zaz**

Die B-Zaz sind im Besitz einer Berufsausübungsbewilligung des Kantons Aargau. Nach Möglichkeit haben sie spezielles Fachwissen (zum Beispiel Kieferorthopädie, Oralchirurgie). Sie geniessen das Vertrauen der Zahnärzteschaft und der Behörden.

**3. Auswahl der B-Zaz**

Der Kantonszahnarzt (KAZ) schlägt zusammen mit dem Vorstand der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft Aargau (SSO AG) die B-Zaz zuhanden des Departements Gesundheit und Soziales (DGS) vor. In der Abteilung Gesundheit (GSH) des DGS wird zentral eine Liste der zur Verfügung stehenden B-Zaz geführt. Das DGS veröffentlicht die Liste der B-Zaz auf ihrer Homepage.

Die SVA Aargau und der Kantonale Sozialdienst (KSD) werden von der GSH über Mutationen laufend informiert. Der KSD leitet diese Informationen in geeigneter Form an die Gemeinden weiter.

**4. Instruktion der B-Zaz**

Die B-Zaz arbeiten selbständig nach einheitlichen Grundsätzen unter Begleitung und Unterstützung durch den KAZ. Er ist für die Schulung der B-Zaz zuständig.

Die B-Zaz sind unabhängig und ausschliesslich dem jeweiligen Auftraggeber (SVA Aargau oder Sozialhilfebehörde) verpflichtet.

Die B-Zaz stehen in keinem direkten Rechtsverhältnis zum DGS oder zur SVA Aargau. Das DGS bestätigt den B-Zaz ihre Aufgabe schriftlich und informiert sie über die geltende Konzeption.

Das DGS und der KAZ, können je nach Bedarf zusammen mit der SVA Aargau und dem KSD (unter Einbezug der SSO) geeignete Informations- und Koordinationstagungen durchführen.

## **5. Rechte der B-Zaz**

B-Zaz haben das Recht, in begründeten Fällen die Vornahme einer Begutachtung/Beurteilung abzulehnen.

## **6. Pflichten der B-Zaz**

Die B-Zaz verpflichten sich bei Zusage auf die Liste der B-Zaz, die gesetzlichen Grundlagen zu beachten. Sie nehmen ihre Arbeit anhand der Planungs- und Behandlungsempfehlungen der Vereinigung Kantonsärzte der Schweiz (VKZS) vom Januar 2010, in Anwendung der Konkordanzliste der VKZS für zahntechnische Arbeiten vom 21. Juni 2010 sowie des aargauischen Formulars Sozialzahnmedizin „Kostengutsprache“ (Anhang 1) wahr und nehmen gegenüber dem Auftraggeber in der Regel innert 10 Arbeitstagen ihre Beurteilung gemäss Formular Sozialzahnmedizin „Beurteilung der Beratenden Zahnärzte“ (Anhang 2).

## **7. Schnittstellen**

Erkennen die B-Zaz bei ihrer Arbeit allfällige gesundheitspolizeilich relevanten Themenbereiche (Überbehandlungen, massive Fehlbehandlungen, falsche Anpreisungen oder Ähnliches) können sie ihre Feststellungen der Abteilung Gesundheit, Fachbereich Bewilligungen und Aufsicht, in allgemeiner Form und anonymisiert (Patientendaten) zur weiteren Bearbeitung weiterleiten. Die B-Zaz haben jedoch keine direkten gesundheitspolizeilichen Pflichten beziehungsweise Funktionen.

## **8. Ablauf der Beratung/Beurteilung**

Der Auftraggeber (SVA Aargau oder Sozialhilfebehörde) lässt sich von der behandelnden Zahnärztin beziehungsweise dem behandelnden Zahnarzt das aargauische Formular Sozialzahnmedizin „Kostengutsprache“ inklusive Unterschriften der Patientin beziehungsweise des Patienten ausfüllen. Ebenfalls hat der behandelnde Zaz alle nötigen Unterlagen beizulegen. Dieses gesamte Dossier legt die SVA Aargau beziehungsweise die Gemeinde als Auftraggeber einem B-Zaz ihrer Wahl zur Beurteilung vor.

Fehlen für die Beurteilung Angaben, teilt der B-Zaz dies dem Auftraggeber mit. Dieser beschafft die nötigen Unterlagen beim behandelnden Zaz. In Ausnahmefällen, insbesondere bei massiver Diskrepanz zwischen Behandlungsplanung und eingereichten Unterlagen, kann der B-Zaz beim Auftraggeber eine direkte Beurteilung der Patientin beziehungsweise des Patienten beantragen.

Der B-Zaz teilt dem Auftraggeber mittels standardisierten Formulars (Anhang 2) seine begründete Beurteilung mit. Gleichzeitig stellt er dem Auftraggeber für seine Arbeit Rechnung (für die SVA Aargau folgt eine monatliche Sammelrechnung).

## **9. Grundlagen zur Beratung/Beurteilung der Behandlung**

Die medizinische Grundversorgung zu Lasten der Sozialhilfe umfasst auch zahnärztliche Behandlungen. Über Sozialhilfe werden die Zahnbehandlungskosten für Notfallbehandlungen und für einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Zahnbehandlungen übernommen. Die Notfallbehandlung soll Patientinnen und Patienten schmerzfrei machen.

### **9.1 Ergänzungsleistung-Beziehende**

Gemäss § 10 Verordnung über die Vergütung von Krankheits- und Behinderungskosten bei den Ergänzungsleistungen (ELKV-AG) vom 17. November 2011 werden Zahnbehandlungskosten nur soweit berücksichtigt, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen und zweckmässigen Behandlung und

Ausführung entsprechen. Ob eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung vorliegt, bestimmt sich nach den Behandlungsempfehlungen der VKSZ im Bereich Ergänzungsleistungen.

Die Grundlagen der Vergütung von Zahnbehandlungskosten sind in § 10 Abs. 3 ELKV-AG geregelt.

## 9.2 Sozialhilfe-Beziehende

Die medizinische Grundversorgung zu Lasten der Sozialhilfe umfasst auch zahnärztliche Behandlungen. Zahnbehandlungskosten werden im Rahmen der Sozialhilfe nur soweit übernommen, als sie einer einfachen, wirtschaftlichen sowie zweckmässigen Behandlung und Ausführung oder einer ebensolchen Sanierung entsprechen und der längerfristigen Erhaltung der Kaufähigkeit dienen. Das Sanierungskonzept muss patientenkonform sein, das heisst, es muss durch den Patienten im Alltag aus eigenem Antrieb und Kraft unterhalten werden können. Die zahnmedizinische Grundversorgung muss in der Schweiz stattfinden, wobei bei kostspieligen Zahnbehandlungen die Sozialbehörde die freie Wahl des Zahnarztes einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beziehen kann (Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe [SKOS] -Richtlinien, C.1.4). Die Behandlung hat nach den Prinzipien der **Bedarfsdeckung** (Sozialhilfe soll einer Notlage abhelfen, die individuell, konkret und aktuell ist), der **Individualisierung** (Hilfeleistungen sind jedem einzelnen Fall angepasst und entsprechen sowohl den Zielen der Sozialhilfe im allgemeinen als auch den Zielen der betroffenen Person im besonderen) und der **Angemessenheit der Hilfe** (unterstützte Personen sollen materiell nicht besser, aber auch nicht schlechter gestellt werden, als Menschen in ihrer Umgebung, die ohne Sozialhilfeleistungen in wirtschaftlich bescheidenen Verhältnissen leben) erfolgen. Vergleiche dazu § 10 Abs. 1 Sozialhilfe- und Präventionsverordnung (SPV) vom 28. August 2002 in Verbindung mit SKOS-Richtlinien C.1.4.

Die Grundlagen der Vergütung von Zahnbehandlungskosten ergeben sich praxisgemäss analog § 10 Abs. 3 ELKV-AG.

Die Anleitungen „Notfall-Konsultationen bei sozialzahnmedizinischen Behandlungen“ (Anhang 3) und „Kontrolle der eingereichten Unterlagen bei sozialzahnmedizinischen Behandlungen“ (Anhang 4) dienen sowohl den Sozialhilfebehörden als auch der SVA Aargau und den B-Zaz bei der Beurteilung.

## 10. Grundlagen zur Beratung/Beurteilung von Zahntechnischen Leistungen

### 10.1 Ergänzungsleistung-Beziehende

Gemäss § 10 Abs. 3 ELKV-AG ist für zahntechnische Arbeiten der UV/MV/IV-Tarif massgebend. Bei im Ausland eingekauften zahntechnischen Arbeiten ist der ausländische Zahntechnikertarif massgebend, sofern er niedriger ist. Angaben zu zahntechnischen Leistungen müssen dem Aargauer Zahnformular "Sozialzahnmedizin" beigelegt sein.

### 10.2 Sozialhilfe-Beziehende

Die zahnmedizinische Grundversorgung muss in der Schweiz stattfinden, wobei bei kostspieligen Zahnbehandlungen die Sozialbehörde die freie Wahl des Zahnarztes – und damit auch des Zahntechnikers – einschränken und einen Vertrauenszahnarzt beziehen kann (SKOS-Richtlinien, C.1.4.). Zieht der behandelnde Zaz einen im Ausland tätigen Zahntechniker bei, hat die Abrechnung des Zahntechnikers über den Zahnarzt zu erfolgen, da im Rahmen der gesetzlichen Sozialhilfe keine Leistungen ins Ausland getätigt werden. Ist in einem solchen Fall der ausländische Tarif günstiger als der schweizerische Tarif, darf nur auf der Basis des ausländischen Tarifs abgerechnet werden.

Generell hat der behandelnde Zaz sicherzustellen, dass bei sozialzahnmedizinischen Behandlungen mittels Selbstdeklaration der Zahntechniker bestätigt wird, dass die Leistungen in der Schweiz erbracht worden sind.

## 11. Vergütung der Beratungs-/Beurteilungs-Leistungen

Der SVA Aargau und den Gemeindebehörden wird empfohlen, die Beurteilung von zahnärztlichen Offerten und Rechnungen mit folgenden Pauschalen (inklusive Mehrwertsteuer) abzugelten:

- Fr. 120.– für die einfache Prüfung einer Offerte/Rechnung durch den B-Zaz
- Fr. 230.– die Beurteilung einer komplexen kieferorthopädischen Offerte/Rechnung
- Fr. 50.– für eine Nachkontrolle einer bereits begutachteten Version oder Kontrolle der Zahntechnikerpreise
- Fr. 50.– als Bearbeitungsgebühr ohne inhaltliche Prüfung (wenn Unterlagen unvollständig etc.)
- Bei massiver Diskrepanz zwischen Behandlungsplanung und eingereichten Unterlagen kann der B-Zaz beim Auftraggeber eine direkte Beurteilung der Patientin beziehungsweise des Patienten beantragen, die Entschädigung erfolgt nach UV/MV/IV-Tarif.

Anhang 1 Formular Sozialzahnmedizin „Kostengutsprache“

Anhang 2 Formular Sozialzahnmedizin „Beurteilung der Beratenden Zahnärzte“

Anhang 3 Anleitung „Notfall-Konsultationen bei sozialzahnmedizinischen Behandlungen“

Anhang 4 Anleitung „Kontrolle der eingereichten Unterlagen bei sozialzahnmedizinischen Behandlungen“